



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Agenda, Sev Ritvale Osnabrvdense

Franz Wilhelm <Osnabrück, Bischof>

Coloniæ Agrippinæ

Ritus celebrandi Sacramentum Matrimonii.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41233

celebratum fuerit, presente Parocho & testibus Sponsi, si capaces sunt, veniant ad Ecclesiam, benedictionem accepturi; & tunc caveat Sacerdos, ne iterum à contrahentibus consensum exigat; sed tantum benedictionem illis conferat, celebratâ Missâ, ut infra dicitur.

Admoneantur præterea conjuges, ut, antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur, & ad sanctissimam Eucharistiam, atque ad Matrimonii Sacramentum, pie accedant; & quomodo in eo recte & Christiane conversari debeant, diligenter instruantur ex divina Scriptura, exemplo Tobie & Saræ, verbisque Angeli Raphaëlis, eos docentis, quam sancte conjuges debeant convivere.

Missâ tempore Nuptiarum dici debet, ut habetur in Missali, pro Sponso & Sponsa. Si vero eodem die Officium fuerit duplex, vel de Dominica, dicitur Missâ de Festo vel Dominica, cum commemoratione pro Sponsis.

Habeat Parochus librum, in quo conjugum & testium nomina, diemque & locum contracti Matrimonii, scribat: quem diligenter apud se custodiat. Quod si Sacerdos alius, Parochi loco, interfuerit, tum ipsius nomen, tum illius cujus facultate factum est, scribantur in eodem libro.

Postremo, meminerint Parochi, à Dominica prima Adventus usque ad diem Epiphaniæ, & à Feria quarta Cinerum usque ad Octavam Paschæ, inclusive, solemnitates nuptiarum prohibitas esse; ut, nuptias benedicere, Sponsam traducere, nuptialia celebrare convivium. Matrimonium autem omni tempore contrahi potest. Nuptiæ vero, qua decet modestia & honestate, fiant: sancta enim res est Matrimonium, sancteque tractandum.

Ritus celebrandi Matrimonii Sacramentum.

Parochus igitur, Matrimonium celebraturus, publicationibus factis, tribus diebus festis, ut dictum est, si nullum obstet legiti-

num

mum impedimentum, in Ecclesia superpelliceo & albâ stolâ indutus, adhibito uno saltem Clerico, superpelliceo pariter induto, qui librum & vas Aquæ benedictæ cum aspersorio deferat, coram tribus saltem vel duobus testibus, stante viro ad dexteram, muliere vero ad sinistram, explicet eis vim & efficaciam hujus Sacramenti; item, quanta sit hujus vinculi, quo se mutuo obstringere volunt, obligatio, &c. Erit autem exhortatio hæc vel similis, ut sequitur.

Ermahnung / so beschehen soll / ehe zwo Persohnen Ehelich durch den Priester zusammen geben werden.

Aberwelte in Christo dem H. Erren. Diese zwo gegenwertige Persohnen / als nemblich N. vnd N. haben sich gegeneinander zu dem H. Sacrament der Ehe versprochen. Sie seind auch ordentlicher weise / zum drittenmal / auff der Kanzel verkündiget; ist aber biß dato kein Irung oder Verhindernuß fürgebracht worden. Wo fern aber noch jemandß zugegen / deme einige Ursach / dieses heilige Werck gebürlicher weise zu verhindern / bewust were / derselb wölle es bei Christlicher Gehorsamb alsbald / der gebür nach / offenbahren / vnd keins wegs verhalten. Vnd dieses zum ersten / andern vnd dritten mahl.

Aliquantulum pausat.

Dieweil dan auch an jeko nichts fürkommet / so dies heilige Werck der Ehe hinderstellig machen kundte / so habt ihr Erstlich beede zu vernemmen / daß der Ehestand nit ein geringe Cerimoni oder schlechter Gebrauch / von Menschen erdicht / sondern von G. D. E. selbstem im Irdischen Paradeis / eingesezt; Er ist auch im alten Ge-

sag / weder durch die Erbsünd verwüßet / noch durch den Sündtfluß vertilget: Im Neuen aber von Christo zu Gana in Galilea / mit einem fürtrefflichen Wunderzeichen verehrt / vnd endlich gar zu einem der heiligen Sacramenten erhöht worden.

Fürs Ander / habt ihr zu mercken / daß fürnemblich drei Ursachen sein / warumb der Ehestand von GOTT ist eingesetzt / so wunderbarlich erhalten / vnd endlich so hoch verehrt worden.

Erstens / das durch die Eheliche Beisohnung Manns vnd Weibs / Kinder erworben / Christlich erzogen / das Menschliche Geschlecht auff Erden erhalten / vnd / durch Mehrung desselbigen / die Zahl der Auserwählten im Himmel erfüllt wurde.

Zum Andern / hat GOTT den Ehestandt eingesetzt / auff daß dardurch abgeschnitten vnd vermitten wurde / vnter dem Christlichen Volck / allerlei vnehrbarlicher Wandel / Schand vnd Vnzucht / durch welche / nach der Lehr des H. Apostels / das Reich Gottes keines wegs kan ererbt werden.

Die dritte Ursach solcher Einsetzung / daß GOTT in Verpflichtung Manns vnd Weibs / ein grosses Sacrament / vnd eigentliches Zeichen geben wolte der wunderbarlichen vnd gnadenreichen Vereinigung Christi vnd seiner Kirchen / auch der vnaussprechlichen Lieb / die er an derselben erwiesen / in deme er sie / durch sein kostbarliches thewres Blut erlöset vnd erkaufft / auch täglich durch seine Gnad vnd Gegenwertigkeit regiert vnd erhält. Daraus dan die Christliche Eheleuth zu lernen / sich einander zu lieben / keines das ander nicht zu verlassen / sondern / als getreue Mitgehilffen / eines das ander zu übertragen / vnd in allerhand Trübsal vnd Mühseligkeiten bestendig

bei

bei einander zu verbleiben. Wan man sich derowegen also im Ehestand verhaltet / so gibt Gott seinen Segen von oben herab / mehret die zeitliche Güter vnd Nahrung / verleihet Gottsförchtige vnd gehorsame Kinder vnd Kinds Kinder / vnd endlich mit ihnen die ewige Seligkeit.

Wan sie derowegen ihnen zu solchem Gottseligen Vorhaben getrawen / So frage ich euch / Hochzeiter / Ist es noch ewer gründlich wolbedachter Will vnd Meinung / mit diser gegenwertigen Hochzeiterin in Ehren Ehelich zu werden? so sprecht / Ja.

Gedenckt ihr auch / dieser ewer gegenwertigen Hochzeiterin getrewlich vorzustehen / als das Haupt / wie Adam vnser ersten Mutter Eva / vnd sie zu lieben als euch selbst? so sprecht / Ja.

Wöllet ihr sie auch / in aller Noth dieses armseligen Lebens / nicht verlassen / sondern bei ihr verbleiben / bisz euch beede der Todt scheidet? so sprecht / Ja.

Desgleichen frag ich euch / Hochzeiterin / Ist es noch ewer ungezwungner / freier vnd wolbedachter Will vnd Meinung / mit diesem ewrem gegenwertigen Hochzeiter in Ehren Ehelich zu werden? so sprecht / Ja.

Gedenckt ihr auch in allen billichen Sachen / vnd Göttlichen Wercken / ihme gehorsamb zu sein / wie Eva vnser erste Mutter dem Adam / vnd ihne zu ehren / wie Sara den Abraham? so sprecht / Ja.

Wöllet ihr auch in aller Noth dieses armseligen Lebens / ihne nicht verlassen / sondern bestendig bei ihme verbleiben / bisz euch beede der Todt scheidet? so sprecht / Ja.

Diweil ihr dan solche Eheliche Lieb vnd Treu gegeneinander leisten wöllet / so gebet / zu mehrerer Be-

freystigung dieses H. Bercks / einander die Gemahl-
ring vnd Hände.

*Dum dextras jungunt, & annulos figunt,
Sacerdos dicit:*

ANnulo suo subarrhavit me Dominus, &
tanquam sponsum, decoravit corona.

Quid manuum junctio significet.

Die Zusammenbietung der Hand ist nichts anders /
dan daß ihr da / vor Gott vnd einer Christli-
chen Gemein / gleich als mit einem Eid / bestetigt /
keiner von dem andern zu weichen / wan schon Gott ein
Erübsal herschickt / sondern wöllet bestendig bei einander
verbleiben / bisz euch der Todt scheidet.

Quid annulus.

Eleichersweiß wie dieser Ring rund / keinen Anfang
noch End hat / also soll auch eure Treu / die ihr da
einander gebt / kein end haben : Auch sollet ihr sol-
ches anfangen vnd thun in Namen vnd zu ehren dessen /
der weder Anfang noch End hat.

*Tunc amborum manus stolâ suâ circumvolvât,
atque ita dicat:*

MAtrimonium, in facie Ecclesiæ inter
vos contractum, Deus confirmet: &
ego illud approbo, perficio atque solemnizo,
in nomine Patris, & Fi \times lii, & Spiritus
sancti. Amen.

Die Ehliche Pflicht / die ihr da / vor Gott vnd seiner
Gemein / einander gelobt vnd versprochen habt /
bestetige ich auß Befelch der H. Christlichen Kir-
chen /

chen/ Im Namen des Vatters / vnd des Sohns/ vnd
des H. Geistes/ Amen. Gott geb euch seinen Segen.

*His expletis, facit ad circumstantes se-
quentem exhortationem :*

IHR Geliebte in Christo / die weil der Allmechtig
Ewig Gott / bei diesem Heiligen Sacrament der
Ehe sonderbare Gnad (wie dan in andern H. Sa-
cramenten auch zu sehen) verleihet / wo sich anderst
der Mensch auß Göttlicher Gnad darzu geschickt vnd
fähig machet : Damit dan auch diese gegenwertige Per-
sonnen / so ihren Ehestand heut vor der Christlichen
Gemein besteten / der Gnaden / so der barmherzig
GOTT in diesem H. Sacrament darreicht / auch theil-
haftig werden / So bittet mit gebognen Knien den all-
mächtigen ewigen Gott / daß er diesen Eheleuthen verleih-
en vnd mittheilen wölle seinen Göttlichen Segen vnd
Gnad / zu einem guten Anfang ihrer Christlichen Bei-
wohnung / besserem Mittel / vnd seligem End / damit sie
ihr Leben in diesem Ehelichen Stand also vollenden nach
seinem Göttlichen willen / das sie nach diesem zeitlichen
Leben mögen aus der Gnad GOTTES besitzen die ewige
Seligkeit. Dieses zu erlangen / sprechet mit einander ein
andächtiges Vatter vnser / mit sampt dem Engellschen
Grusz.

Primarum nuptiarum benedictio.

SI benedicendæ sint nuptiæ ; Parochus Missam pro Sponso &
Sponsa, ut in Missali Romano, celebret ; servatis omnibus, quæ
ibi præscribuntur.

Si autem, extra Missam, Matrimonium celebratum fuerit,